

**Antrag auf Eintragung in das Verzeichnis
der Berufsausbildungsverhältnisse (§ 30 HWO; § 36 BBiG)**

Mit Vorlage von drei Ausfertigungen dieses abgeschlossenen Vertrages wird die Eintragung
in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse der Handwerkskammer beantragt



**Handwerkskammer
Frankfurt-Rhein-Main**

Zwischen dem Ausbildungsbetrieb (Ausbildenden)	
Arbeitgebernummer nach § 18i SGB IV	Betriebsnummer HwK
Firma/Name	
Straße und Hausnummer	
Postleitzahl	Ort
Telefon	Fax
E-Mail:	
Verantwortlicher Ausbilder¹	
Name, Vorname:	
Geburtsdatum:	
Ausbildungsstätte², wenn vom Betriebssitz abweichend	
Anschrift/Tel.:	

wird nachstehender Vertrag zur Ausbildung
im **Ausbildungsberuf**
ggf. mit Fachrichtung/Schwerpunkt etc.
nach Maßgabe der Ausbildungsordnung geschlossen.

Die Führung des Ausbildungsnachweises (Berichtshefts) erfolgt:	
<input type="checkbox"/> schriftlich <input type="checkbox"/> elektronisch	
A Die Ausbildungsdauer beträgt nach der Ausbildungsordnung: <input type="checkbox"/> 42 Monate <input type="checkbox"/> 36 Monate <input type="checkbox"/> 24 Monate	
Die Ausbildung erfolgt in <input type="checkbox"/> Vollzeit <input type="checkbox"/> Teilzeit (<input type="text"/> % - Anteil gegenüber der Vollzeitausbildung) * <input type="checkbox"/> im Rahmen eines Dualen/Trialen Studiums	
Verkürzung <input type="checkbox"/> aufgrund Schulabschluss (Mittlere Reife/Abitur) <input type="checkbox"/> aufgrund Berufsfachschulabschluss <input type="checkbox"/> aufgrund Berufsgrundbildungsjahr (BGJ) <input type="checkbox"/> aufgrund abgeschlossener Berufsausbildung <input type="checkbox"/> aufgrund abgebrochener Ausbildung <input type="checkbox"/> Sonstige Verkürzung (über 21 Jahre)	
um <input type="text"/> Monate wird beantragt. (Nachweise in Kopie beifügen: z.B. Schulzeugnisse, Berufsgrundbildungsjahr, andere Ausbildungszeugnisse)	
Die betriebliche Ausbildung dauert demnach tatsächlich vom <input type="text"/> bis zum <input type="text"/>	
B Die Probezeit beträgt <input type="checkbox"/> 1 Monat <input type="checkbox"/> 2 Monate <input type="checkbox"/> 3 Monate <input type="checkbox"/> 4 Monate	
Die regelmäßige Ausbildungszeit beträgt: C - täglich <input type="text"/> Stunden - wöchentlich <input type="text"/> Stunden	
Die vorstehenden sowie die „weiteren Vertragsbestimmungen“ (§§ 1 - 12) sind Gegenstand dieses Vertrages und werden anerkannt. ¹ Im Folgenden wird aus Lesbarkeitsgründen auf die weibliche Form verzichtet. ² Falls die Ausbildung in mehreren Ausbildungsstätten stattfindet, bitte vollständige Angaben zu allen Ausbildungsstätten unter F oder als Anlage beifügen.	

Vorstehender Vertrag ist:

- gemäß § 12 Satz 1 zweifach (bei Mündeln -fach) ausgestellt und von den Vertragsschließenden eigenhändig unterschrieben worden.
- gemäß § 12 Satz 2 elektronisch abgefasst und übermittelt worden.

¹ Im Folgenden wird aus Lesbarkeitsgründen die männliche Form verwendet.

² Falls die Ausbildung in mehreren Ausbildungsstätten stattfindet, bitte vollständige Angaben zu allen Ausbildungsstätten unter F oder als Anlage beifügen.

und dem Auszubildenden¹	
Name	
Vorname	
Straße und Hausnummer	
Postleitzahl	Ort
Geschlecht:	
<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> divers <input type="checkbox"/> keine Angabe	
Telefon	
E-Mail:	
Gesetzliche(r) Vertreter (Eltern/Sorgeberechtigte)	
Name:	
Anschrift:	

Bitte reichen Sie den **Antrag auf Eintragung** und **drei Ausfertigungen des Vertrages** bei **Ihrer zuständigen Innung/Kreishandwerkerschaft** ein. Unsere Lehrlingsrolle teilt Ihnen die Anschrift der zuständigen Innung/Kreishandwerkerschaft bei Bedarf unter 069 97172-333 gerne mit.

Betriebsdaten im Jahr

- Gesamtzahl der Beschäftigten einschl. Inhaber (m/w/d) und Auszubildende (m/w/d)
- davon sind Fachkräfte im Ausbildungsberuf (einschließlich Meister)
- Anzahl der vor diesem Vertragsabschluss bereits bestehenden Ausbildungsverhältnisse.
- Wir sind ein Betrieb des Öffentlichen Dienstes ja/ nein
- Wir bilden erstmals im genannten Beruf aus ja/ nein

Ausbilder (m/w/d)

(Die Angaben müssen sich auf den Ausbildungsberuf beziehen, für den der beigelegte Ausbildungsvortrag geschlossen wurde.)

Die Ausbildung erfolgt durch den Betriebsinhaber (m/w/d) selbst

- ja/ nein, durch

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____ männlich weiblich
 divers keine Angabe

Tätigkeit des Ausbilders (m/w/d) in Teilzeit Vollzeit

Qualifikation des Ausbilders (m/w/d) – bitte Nachweis beifügen, soweit dieser der Handwerkskammer noch nicht vorliegt.

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Berufsausbildungsabschluss (Gesellen-/Abschlussprüfung) | <input type="checkbox"/> Hochschul-/Fachhochschulabschluss |
| <input type="checkbox"/> Meisterprüfung | <input type="checkbox"/> Fachschulabschluss/Technikerprüfung |
| <input type="checkbox"/> Ausbildungseignungsprüfung/ Teil IV der Meisterprüfung | <input type="checkbox"/> Zuerkennung der fachlichen Eignung |

Der Auszubildende (m/w/d) wurde bei der zuständigen Berufsschule angemeldet.

Schule: _____

Anschrift/Ort: _____

Öffentliche Förderung des Ausbildungsverhältnisses (monatlich, regel-mäßig, > 50 % der Kosten)

- 0 keine, da überwiegend betriebliche Finanzierung
 ja, und zwar über 50 % der Gesamtausbildungskosten durch:
- 1 Sonderprogramm des Bundes/Landes/ der Kommunen
- 2 außerbetriebliche Ausbildung nach § 76 SGB III (i.d.R. von der Bundesagentur für Arbeit geförderte Maßnahmen)
- 3 außerbetriebliche Ausbildung für behinderte Menschen bzw. Reha nach § 117 SGB III

Die Datenerhebung erfolgt aufgrund §§ 28, 29 HwO i. V. m. Anlage D zur HwO und §§ 87, 88 BBiG sowie Art. 6 Abs. 1 c DSGVO.

Erklärung des Ausbildenden (Betrieb):

Die Einrichtungen unserer Ausbildungsstätte bieten – ggf. zusammen mit den im Berufsausbildungsvertrag aufgeführten Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte – die Voraussetzung, dass die erforderlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten nach der Ausbildungsordnung und dem Ausbildungsräumenplan in vollem Umfang vermittelt werden können.

In der Person des Ausbildenden (m/w/d) und des von ihm ggf. bestellten Ausbilders (m/w/d) bzw. des Ausbildungsbeauftragten (m/w/d) liegen keine Gründe vor, die der Ausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes entgegenstehen. Insbesondere besteht kein Verbot, Kinder und Jugendliche zu beschäftigen.

Lehrling/Auszubildender (m/w/d)

Ausbildung im elterlichen Betrieb ja nein

Erstuntersuchung gemäß § 32 JArbSchG

- nein, da volljährig ja, ist beigelegt

Behinderung des Auszubildenden (m/w/d)

- keine Behinderung behindert (Bescheinigung beifügen)

Staatsangehörigkeit des Auszubildenden (m/w/d)

- deutsch
 andere _____

Vorbildung des Auszubildenden (m/w/d)

Höchster Schulabschluss:

- ohne Schulabschluss (einschl. Sonderschulabschluss)
 Hauptschulabschluss
 Mittlere Reife / Fachoberschulreife oder Vergleichbares
 Hoch-/Fachhochschulreife (Abitur/Fachabitur)
 Sonstiger bzw. im Ausland erworbener Abschluss, der den o.g. Abschlüssen nicht zuzuordnen ist

Abgangsklasse _____

Berufsvorbereitung, berufliche Grundbildung mindestens 6 Monate (Mehrfachnennung möglich)

- keine Teilnahme
 betriebliche Qualifizierungsmaßnahme (z.B. EQ)
 Berufsvorbereitungsmaßnahme nach SGB III (Maßnahme der Bundesagentur für Arbeit)
 schulisches Berufsvorbereitungsjahr (BVJ)
 schulisches Berufsgrundbildungsjahr (BGJ) (bei Anrechnung – bitte Zeugnis beifügen)
 Berufsfachschule (BFS) (bei Anrechnung – bitte Zeugnis beifügen)
 sonstige berufliche Schule (z.B. Fachoberschule)

Vorherige Berufsausbildung

- keine
 abgeschlossene betriebliche Ausbildung
 abgebrochene betriebliche Ausbildung als _____
 abgeschlossene Berufsausbildung in schulischer Form als _____

Vorheriges Studium

- abgeschlossenes Studium als _____
 abgebrochenes Studium als _____

Alle später eintretenden wesentlichen Änderungen des Berufsausbildungsvertrages werden der Handwerkskammer unverzüglich mitgeteilt.

Die vorstehenden sowie die „weiteren Vertragsbestimmungen“ (§§ 1 – 11) sind Gegenstand des Vertrages und werden anerkannt.

BERUFAUSBILDUNGSVERTRAG

(gemäß BBiG und HwO)



Handwerkskammer
Frankfurt-Rhein-Main

Zwischen dem Ausbildungsbetrieb (Ausbildenden)	
Arbeitgebernummer nach § 18i SGB IV Betriebsnummer HwK	
Betrieb/Firma	
Straße und Hausnummer	
Postleitzahl	Ort
Telefon	Fax
E-Mail:	
Verantwortlicher Ausbilder¹	
Name, Vorname:	
Geburtsdatum:	
Ausbildungsstätte², wenn vom Betriebssitz abweichend	
Anschrift:	

wird nachstehender Vertrag zur Ausbildung
im **Ausbildungsberuf**
ggf. mit **Fachrichtung/Schwerpunkt** etc.
nach Maßgabe der Ausbildungsordnung geschlossen.

Die Führung des Ausbildungsnachweises (Berichtshefts) erfolgt:	
<input type="checkbox"/> schriftlich <input type="checkbox"/> elektronisch	
A Die Ausbildungsdauer beträgt nach der Ausbildungsordnung: <input type="checkbox"/> 42 Monate <input type="checkbox"/> 36 Monate <input type="checkbox"/> 24 Monate	
Die Ausbildung erfolgt in <input type="checkbox"/> Vollzeit <input type="checkbox"/> Teilzeit (<input type="text"/> % - Anteil gegenüber der Vollzeitausbildung) * <input type="checkbox"/> im Rahmen eines Dualen/Trialen Studiums	
Verkürzung <input type="checkbox"/> aufgrund Schulabschluss (Mittlere Reife/Abitur) <input type="checkbox"/> aufgrund Berufsfachschulabschluss <input type="checkbox"/> aufgrund Berufsgrundbildungsjahr (BGJ) <input type="checkbox"/> aufgrund abgeschlossener Berufsausbildung <input type="checkbox"/> aufgrund abgebrochener Ausbildung <input type="checkbox"/> Sonstige Verkürzung (über 21 Jahre) um <input type="text"/> Monate wird beantragt. (Nachweise in Kopie beifügen: z.B. Schulzeugnisse, Berufsgrundbildungsjahr, andere Ausbildungszeugnisse)	
Die betriebliche Ausbildung dauert demnach tatsächlich vom <input type="text"/> bis zum <input type="text"/>	
B Die Probezeit beträgt <input type="checkbox"/> 1 Monat <input type="checkbox"/> 2 Monate <input type="checkbox"/> 3 Monate <input type="checkbox"/> 4 Monate	
C Die regelmäßige Ausbildungszeit beträgt: - täglich <input type="text"/> Stunden - wöchentlich <input type="text"/> Stunden	
Die vorstehenden sowie die „ weiteren Vertragsbestimmungen “ (§§ 1 - 12) sind Gegenstand dieses Vertrages und werden anerkannt. ¹ Im Folgenden wird aus Lesbarkeitsgründen auf die weibliche Form verzichtet. ² Falls die Ausbildung in mehreren Ausbildungsstätten stattfindet, bitte vollständige Angaben zu allen Ausbildungsstätten unter F oder als Anlage beifügen.	

Vorstehender Vertrag ist:	
<input type="checkbox"/> gemäß § 12 Satz 1 zweifach (bei Mündeln <input type="text"/> -fach) ausgestellt und von den Vertragsschließenden eigenhändig unterschrieben worden. <input type="checkbox"/> gemäß § 12 Satz 2 elektronisch abgefasst und übermittelt worden.	
Ort, Datum	
Der Betriebsinhaber (Ausbildender)	
Der Ausbilder	
Amtliche Eintragungsvermerke - (nicht vom Ausbildungsbetrieb auszufüllen)	
Eingetragen unter Nr. <input type="text"/> am <input type="text"/> in das Verzeichnis der Innung	
Siegel	i. A. <input type="text"/>
Einschreibgebühr in Höhe von € <input type="text"/>	wurde bezahlt am <input type="text"/>
Der Vertrag ist anerkannt und in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse (Lehrlingsrolle) der Handwerkskammer eingetragen worden am <input type="text"/> i. A. <input type="text"/>	

und dem Auszubildenden¹	
Name	
Vorname	
Straße und Hausnummer	
Postleitzahl	Ort
Geburtsdatum	
Geschlecht: <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> divers <input type="checkbox"/> keine Angaben	
Telefon	
E-Mail:	
Gesetzliche(r) Vertreter (Eltern/Sorgeberechtigte)	
Name:	
Anschrift:	

Weitere Vertragsbestimmungen

§ 1 Ausbildungsdauer

1. Verkürzung der Ausbildungsdauer (siehe A')

Eine vorgehende Berufsausbildung kann auf die Ausbildungsdauer angerechnet werden, sofern die dem Vertrag zugrunde liegende Ausbildungsordnung eine Anrechnungsmöglichkeit nach § 26 Abs. 2 Nr. 4 HVO oder § 5 Abs. 2 Nr. 4 BBIG vorsieht. Gemäß § 27 c Absatz 1 HwO bzw. § 8 Abs. 1 BBIG hat die Handwerkskammer auf gemeinsamen Antrag der/des Auszubildenden und Ausbildenden die Ausbildungsdauer zu verkürzen, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der verkürzten Zeit erreicht wird.

2. Verlängerung der Ausbildungsdauer - Teilzeitausbildung (siehe A' und F')

Die Dauer der Teilzeitausbildung verlängert sich entsprechend, höchstens jedoch bis zum Einenhalbfachen der ordnungsgemäßen Ausbildungsdauer (§ 7a Abs. 2 BBIG).

3. Dauer und Probezeit (siehe A' und B')

Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

4. Vorzeitige Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses

Besteht der Auszubildende vor Ablauf der unter A' vereinbarten Ausbildungszeit die Gesellenprüfung/Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe der Ergebnisse durch den Prüfungsausschuss.

5. Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses

Besteht der Auszubildende die Gesellenprüfung/Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

§ 2 Pflichten des Ausbildenden

Der Ausbildende verpflichtet sich,

1. Ausbildungsziel

dafür zu sorgen, dass dem Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungsziel nach der Ausbildungsordnung erforderlich ist, und die Berufsausbildung nach den beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsblaufs so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann.

2. Ausbilder

selbst auszubilden oder einen persönlich und fachlich geeigneten Ausbilder ausdrücklich damit zu beauftragen und diesen dem Auszubildenden jeweils in Textform bekannt zu geben; bei elektronischer Bekanntgabe ist diese so zu übermitteln, dass die Empfänger und Empfängerinnen sie speichern und ausdrucken können. Unter der Verantwortung des Ausbilders oder der Ausbilderin kann bei der Berufsausbildung mitwirken, wer selbst nicht Ausbilder oder Ausbilderin ist, aber die für die Vermittlung von Ausbildungsinhalten erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und persönlich geeignet ist.

3. Ausbildungsdauer

dem Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung die Ausbildungsordnung kostenlos auszuhändigen.

4. Ausbildungsmittel

dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe und Fachliteratur zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung in den betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsstätten und zum Ablegen von Zwischen- und Gesellenprüfungen/Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses und in zeitlichem Zusammenhang damit stattfinden, erforderlich sind; diese Verpflichtung gilt auch für Hard- und Software, die für das digitale mobile Arbeiten nach § 28 Absatz 2 Satz 2 BGB zusätzlich erforderlich ist.

5. Besuch der Berufsschule und von Ausbildungmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (Überbetriebliche Unterweisung); Prüfungen

den Auszubildenden zum Besuch der Berufsschule und zum Besuch von angeordneten Ausbildungmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte anzuhalten und freizustellen. Gleiches gilt für die Teilnahme an Prüfungen und an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Gesellen-/Abschlussprüfung unmittelbar vorangestellt.

6. Führung von schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweisen (Berichtsheft)

dem Auszubildenden schriftliche oder elektronische Ausbildungsnachweise kostenfrei für die Berufsausbildung zur Verfügung zu stellen und ihm Gelegenheit zu geben, die Ausbildungsnachweise während der Ausbildungsdauer am Arbeitsplatz zu führen. Der Ausbildende wird den Auszubildenden zum ordnungsgemäß Führen der Ausbildungsnachweise anhalten und dies durch regelmäßige Abzeichnung oder in sonstiger geeigneter Weise bestätigen.

7. Ausbildungsbbezogene Tätigkeiten

dem Auszubildenden nur Aufgaben zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und seinen körperlichen Kräften angemessen sind.

8. Sorgfältigkeit

dafür zu sorgen, dass der Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird.

9. Ärztliche Untersuchungen

sich, sofern der Auszubildende noch nicht 18 Jahre alt ist, Bescheinigungen gemäß §§ 32, 33 JArbSchG darüber vorlegen zu lassen, dass er

- vor der Aufnahme der Ausbildung untersucht und
- vor Ablauf des ersten Beschäftigungsjahres nachuntersucht worden ist.

10. Eintragungsantrag

unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse (Lehrlingsrolle) bei der zuständigen Handwerkskammer unter Beifügung einer Kopie der Vertragsabfassung und des Empfangsnachweises des Auszubildenden – und bei Auszubildenden unter 18 Jahren – einer Kopie oder Mehrfertigung der ärztlichen Bescheinigung über die Erstuntersuchung gemäß § 32 des Jugendarbeitschutzgesetzes zu beantragen. Entsprechendes gilt bei späteren Änderungen des wesentlichen Vertragsinhalts. Die Gebühr für die Eintragung des Berufsausbildungsvertrages in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse trägt der Auszubildende (Betrieb).

11. Anmeldung zu Prüfungen

den Auszubildenden gemäß § 3 Nr. 11 der weiteren Vertragsbestimmungen erteilten Ermächtigung rechtzeitig zu den angesetzten Zwischenprüfungen und zur Gesellenprüfung/Abschlussprüfung anzumelden, ihn für die Teilnahme freizustellen und die Prüfungsgebühren zu buchen. Bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung ist bei Auszubildenden unter 18 Jahren die ärztliche Bescheinigung (Original oder Kopie) über die erste Nachuntersuchung gemäß Jugendarbeitschutzgesetz beizufügen. Der Auszubildende erhält eine Kopie des Anmeldeantrags.

§ 3 Pflichten des Auszubildenden

Der Auszubildende hat sich zu bemühen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben, die erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen.

Der Auszubildende insbesondere verpflichtet sich,

1. Lernpflicht

die im Rahmen seiner Berufsausbildung aufgetragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen.

2. Berufsschulunterricht, Prüfungen und sonstige Maßnahmen

am Berufsschulunterricht und an Prüfungen sowie an Ausbildungmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die er nach § 2 Nr. 5 freigestellt wird.

3. Weisungsgebundenheit

den Weisungen zu folgen, die ihm im Rahmen der Berufsausbildung vom Auszubildenden, vom Ausbilder oder von anderen Personen, soweit sie als weisungsberechtigt bekannt gemacht worden sind, erteilt werden.

4. Betriebliche Ordnung

die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten.

5. Sorgfaltspflicht

Werkzeuge, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden.

6. Betriebsgeheimnisse

über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren.

7. Führen von schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweisen (Berichtsheft)

einen vorgeschriebenen schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweis ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig vorzulegen.

8. Benachrichtigung

bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungseinheiten dem Auszubildenden unter Angabe von Gründen und der voraussichtlichen Dauer unverzüglich Nachricht zu geben.

Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als 3 Kalendertage, hat der Auszubildende eine ärztliche Bescheinigung über die bestehende Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauf folgenden Arbeitstag vorzulegen. Der Auszubildende ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

9. Ärztliche Untersuchung

soweit auf ihn die Bestimmungen des Jugendarbeitschutzgesetzes Anwendung finden, sich ärztlich

- vor Beginn der Ausbildung untersuchen zu lassen
- von Ablauf des ersten Ausbildungsjahrs nachuntersuchen zu lassen und die Bescheinigung hierüber dem Auszubildenden vorzulegen.

10. Nebentätigkeiten

Nebentätigkeiten nicht durchzuführen, soweit keine vorherige schriftliche Genehmigung durch den Auszubildenden vorliegt.

11. Ermächtigung zur Anmeldung zu Prüfungen

Der Auszubildende ermächtigt den Auszubildenden (Betrieb), ihn in seinem Namen zu Prüfungen im Rahmen der Ausbildung anzumelden (siehe § 2 Nr. 11 der weiteren Vertragsbestimmungen).

§ 4 Ort der Ausbildung/Ausbildungsstätten

Die Ausbildung findet vorbehaltlich der Regelung nach § 3 Nr. 2 in Verbindung mit § 2 Nr. 5 in der genannten Ausbildungsstätte und den mit dem Betriebsteil der für die Ausbildung üblicherweise zusammenhängenden Bau-, Montage- und sonstigen Arbeitsstellen statt. Wird der Jugendliche an einer dieser Stellen entsandt, bei der die tägliche Rückkehr unzumutbar ist, so gilt die Zustimmung zur auswärtigen Unterbringung durch den gesetzlichen Vertreter als erteilt.

Diesem Berufsausbildungsvertrag liegt eine Aufstellung über die sachliche und zeitliche Gliederung des Berufsausbildungsblaufs bei.

¹ Die Buchstaben verweisen auf den Text der ersten Vertragsseite.

§ 5 Vergütung und sonstige Leistungen

1. Tarifliche Vergütung

Soweit Vergütungen tariflich geregelt und anwendbar (siehe D') oder nach § 11 vereinbart sind, gelten die tariflichen Sätze.

2. Fälligkeit (Höhe siehe D')

Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt. Das auf die Urlaubszeit entfallende Entgelt (Urlaubsentgelt) wird vor Antritt des Urlaubs ausgezahlt. Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragsschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Eine über die vereinbarte regelmäßige Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist besonders zu vergüten oder durch entsprechende Freizeit auszugleichen.

3. Teilzeitberausbildung

Bei einer Teilzeitberausbildung kann eine prozentuale Kürzung der Vergütung vereinbart werden, die der prozentualen Kürzung der täglichen/wöchentlichen Ausbildungszeit entspricht.

4. Sachleistungen

Soweit der Auszubildende dem Auszubildenden Kost und/oder Wohnung gewährt, gilt die Regelung des § 17 Abs. 6 BBIG.

5. Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

Der Auszubildende trägt die Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte gemäß § 2 Nr. 5, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind. Dazu gehören neben den Unterbringungs- auch die Fahrtkosten. Ist eine auswärtige Unterbringung erforderlich, so können dem Auszubildenden anteilige Kosten für Verpflegung in dem Umfang in Rechnung gestellt werden, in dem dieser Kosten einspart. Die Anrechnung von anteiligen Kosten und Sachbezugswerten darf 75 % der vereinbarten Bruttovergütung nicht übersteigen. Kosten, die durch den Besuch der Berufsschule entstehen, werden nicht vom Auszubildenden getragen.

6. Berufskleidung

Wird vom Auszubildenden eine besondere betriebstypische Berufskleidung vorgeschrieben, so wird sie dem Auszubildenden zur Verfügung gestellt.

7. Fortzahlung der Vergütung

Dem Auszubildenden ist die Vergütung auch zu zahlen

- für die Zeit der Freistellung gemäß § 2 Nr. 5 und 11 dieses Vertrages sowie gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Gesellenprüfung/Abschlussprüfung unmittelbar vorausliegt, ferner für die nach dem Gesetz erforderlichen ärztlichen Untersuchungen;
 - bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn er
- sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt.
 - aus einem sonstigen in seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, seine Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen.

Im Übrigen gilt das Entgeltfortzahlungsgesetz.

§ 6 Ausbildungszeit, Anrechnung und Urlaub

1. Ausbildungszeit (siehe C')

Bei noch nicht 18 Jahren alten Personen sind die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu beachten. Die höchstzulässige tägliche Beschäftigungszeit beträgt 8 Stunden. Wenn jedoch im Betrieb die Arbeitszeit an einzelnen Werktagen auf weniger als 8 Stunden verkürzt ist, können Jugendliche an den übrigen Werktagen derselben Woche 8 1/2 Stunden beschäftigt werden. Die höchstzulässige wöchentliche Beschäftigungszeit beträgt bei noch nicht 18 Jahren alten Personen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz 40 Stunden; wenn eine tariflich günstigere Regelung zur Anwendung kommt, gilt diese. Die Ausbildung kann auf Antrag gemäß § 8 Abs. 1 BBIG in Teilzeit durchgeführt werden.

2. Freistellung/Anrechnung

Auszubildende dürfen vor einem vor 9 Uhr beginnenden Berufsschulunterricht nicht beschäftigt werden.

Auf die Ausbildungszeit der Auszubildenden werden angerechnet:

- Die Berufsschulunterrichtzeit nach § 15 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 BBIG bzw. § 9 Absatz 2 Nummer 3 des Jugendarbeitschutzgesetzes (JArbSchG) einschließlich der Pausen und der notwendigen Wegezeiten zwischen Berufsschule und Ausbildungsstätte
- Die Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 BBIG bzw. § 10 Absatz 1 Nummer 1 JArbSchG mit der Zeit der Teilnahme einschließlich der Pausen und der notwendigen Wegezeiten zwischen Teilnahmeort und Ausbildungsstätte
- Für Auszubildende unter 18 Jahren gilt das Jugendarbeitschutzgesetz (§ 9 JArbSchG)

3. Urlaub (siehe E')

Werkstage sind alle Tage, außer Sonn- und gesetzliche Feiertage. Endet die Ausbildung nach dem 30.06., hat der Auszubildende Anspruch auf den gesamten gesetzlichen Jahresurlaub. Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden. Während des Urlaubs darf der Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten.

§ 7 Kündigung

1. Kündigung während der Probezeit

Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhalten einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

2. Kündigungsgründe

Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden

- aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist.
- vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

3. Form der Kündigung

Die Kündigung muss schriftlich, im Falle § 7 Nr. 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen. Die elektronische Form ist ausgeschlossen.

4. Unwirksamkeit einer Kündigung

Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als 2 Wochen bekannt sind. Ist ein Schlichtungsverfahren gemäß § 9 eingeleitet, so wird dies zu dessen Beendigung der Lauf der Frist gehemmt.

5. Schadensersatz bei vorzeitiger Beendigung

Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann der Auszubildende oder der Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn der andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei Kündigung wegen Aufgabe oder Wechsels der Berufsausbildung (§ 7 Nr. 2b). Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.

6. Aufgabe des Betriebs, Wegfall der Ausbildungseignung

Bei Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses wegen Betriebsaufgabe oder wegen Wegfalls der Ausbildungseignung verpflichtet sich der Auszubildende, sich mit Hilfe der Berufsbildung der zuständigen Agentur für Arbeit rechtzeitig um eine weitere Ausbildung im bisherigen Ausbildungsbereich in einer anderen geeigneten Ausbildungsstätte zu bemühen.

§ 8 Zeugnis

Der Auszubildende hat dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis kann mit Einwilligung des Auszubildenden in elektronischer Form erstellt werden. Hat der Auszubildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch der Ausbilder das Zeugnis unterschreiben. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten des Auszubildenden. Auf Verlangen des Auszubildenden sind auch Angaben über Verhalten und Leistung aufzunehmen.

§ 9 Beilegung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus dem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis ist vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichtes der bei der zuständigen Innung errichtete Ausschuss zur Schlichtung von Lehrstiftungsstreitigkeiten anzuordnen.

§ 10 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Ausbildungsstätte; er gilt auch als Gerichtsstand.

§ 11 Sonstige Vereinbarungen

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung unter F¹ dieses Berufsausbildungsvertrages getroffen werden.

§ 12 Vertragsabfassung

Der Auszubildende verpflichtet sich, dem Auszubildenden und dessen gesetzlichen Vertretern die Vertragsabfassung unverzüglich nach deren Erstellung auszuhändigen. Bei elektronischer Abfassung ist die Vertragsabfassung so zu übermitteln, dass die Empfänger diese speichern und ausdrucken können. Der Auszubildende verpflichtet sich, den Empfänger der elektronischen Vertragsabfassung selbst oder durch seine gesetzlichen Vertreter zu bestätigen.

Die Vertragsabfassung und der Empfangsnachweis sind von dem Auszubildenden nach Ablauf des Jahres, in dem das Ausbildungsverhältnis beendet wurde, drei Jahre aufzubewahren.

BERUFAUSBILDUNGSVERTRAG

(gemäß BBiG und HwO)



**Handwerkskammer
Frankfurt-Rhein-Main**

Zwischen dem Ausbildungsbetrieb (Ausbildenden)	
Arbeitgebernummer nach § 18i SGB IV	Betriebsnummer HwK
Betrieb/Firma	
Straße und Hausnummer	
Postleitzahl	Ort
Telefon	Fax
E-Mail:	
Verantwortlicher Ausbilder¹	
Name, Vorname:	
Geburtsdatum:	
Ausbildungsstätte², wenn vom Betriebssitz abweichend	
Anschrift:	

wird nachstehender Vertrag zur Ausbildung
im **Ausbildungsberuf**
ggf. mit **Fachrichtung/Schwerpunkt** etc.
nach Maßgabe der Ausbildungsordnung geschlossen.

Die Führung des Ausbildungsnachweises (Berichtshefts) erfolgt:	
<input type="checkbox"/> schriftlich <input type="checkbox"/> elektronisch	
A Die Ausbildungsdauer beträgt nach der Ausbildungsordnung: <input type="checkbox"/> 42 Monate <input type="checkbox"/> 36 Monate <input type="checkbox"/> 24 Monate	
Die Ausbildung erfolgt in <input type="checkbox"/> Vollzeit <input type="checkbox"/> Teilzeit (<input type="text"/> % - Anteil gegenüber der Vollzeitausbildung) * <input type="checkbox"/> im Rahmen eines Dualen/Trialen Studiums	
Verkürzung <input type="checkbox"/> aufgrund Schulabschluss (Mittlere Reife/Abitur) <input type="checkbox"/> aufgrund Berufsfachschulabschluss <input type="checkbox"/> aufgrund Berufsgrundbildungsjahr (BGJ) <input type="checkbox"/> aufgrund abgeschlossener Berufsausbildung <input type="checkbox"/> aufgrund abgebrochener Ausbildung <input type="checkbox"/> Sonstige Verkürzung (über 21 Jahre) um <input type="text"/> Monate wird beantragt. (Nachweise in Kopie beifügen: z.B. Schulzeugnisse, Berufsgrundbildungsjahr, andere Ausbildungszeugnisse)	
Die betriebliche Ausbildung dauert demnach tatsächlich vom <input type="text"/> bis zum <input type="text"/>	
B Die Probezeit beträgt <input type="checkbox"/> 1 Monat <input type="checkbox"/> 2 Monate <input type="checkbox"/> 3 Monate <input type="checkbox"/> 4 Monate	
C Die regelmäßige Ausbildungszeit beträgt: - täglich <input type="text"/> Stunden - wöchentlich <input type="text"/> Stunden	
Die vorstehenden sowie die „ weiteren Vertragsbestimmungen “ (§§ 1 - 12) sind Gegenstand dieses Vertrages und werden anerkannt. ¹ Im Folgenden wird aus Lesbarkeitsgründen auf die weibliche Form verzichtet. ² Falls die Ausbildung in mehreren Ausbildungsstätten stattfindet, bitte vollständige Angaben zu allen Ausbildungsstätten unter F oder als Anlage beifügen.	

Vorstehender Vertrag ist:	
<input type="checkbox"/> gemäß § 12 Satz 1 zweifach (bei Mündeln <input type="text"/> -fach) ausgestellt und von den Vertragsschließenden eigenhändig unterschrieben worden. <input type="checkbox"/> gemäß § 12 Satz 2 elektronisch abgefasst und übermittelt worden.	
Ort, Datum	Der Lehrling (Auszubildender)
Der Betriebsinhaber (Ausbildender)	Die gesetzlichen Vertreter (Eltern, Sorgeberechtigte)
Der Ausbilder	
Amtliche Eintragungsvermerke - (nicht vom Ausbildungsbetrieb auszufüllen)	
Eingetragen unter Nr. <input type="text"/> am <input type="text"/> in das Verzeichnis der Innung	
Siegel	i. A. <input type="text"/>
Einschreibgebühr in Höhe von € <input type="text"/>	wurde bezahlt am <input type="text"/>
Der Vertrag ist anerkannt und in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse (Lehrlingsrolle) der Handwerkskammer eingetragen worden am <input type="text"/> i. A. <input type="text"/>	

Weitere Vertragsbestimmungen

§ 1 Ausbildungsdauer

1. Verkürzung der Ausbildungsdauer (siehe A')

Eine vorgehende Berufsausbildung kann auf die Ausbildungsdauer angerechnet werden, sofern die dem Vertrag zugrunde liegende Ausbildungsordnung eine Anrechnungsmöglichkeit nach § 26 Abs. 2 Nr. 4 HVO oder § 5 Abs. 2 Nr. 4 BBIG vorsieht. Gemäß § 27 c Absatz 1 HwO bzw. § 8 Abs. 1 BBIG hat die Handwerkskammer auf gemeinsamen Antrag der/des Auszubildenden und Ausbildenden die Ausbildungsdauer zu verkürzen, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der verkürzten Zeit erreicht wird.

2. Verlängerung der Ausbildungsdauer - Teilzeitausbildung (siehe A' und F')

Die Dauer der Teilzeitausbildung verlängert sich entsprechend, höchstens jedoch bis zum Einheitshalbfachen der ordnungsgemäßen Ausbildungsdauer (§ 7a Abs. 2 BBIG).

3. Dauer und Probezeit (siehe A' und B')

Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

4. Vorzeitige Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses

Besteht der Auszubildende vor Ablauf der unter A' vereinbarten Ausbildungszeit die Gesellenprüfung/Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe der Ergebnisse durch den Prüfungsausschuss.

5. Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses

Besteht der Auszubildende die Gesellenprüfung/Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

§ 2 Pflichten des Ausbildenden

Der Ausbildende verpflichtet sich,

1. Ausbildungsziel

dafür zu sorgen, dass dem Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungsziel nach der Ausbildungsordnung erforderlich ist, und die Berufsausbildung nach den beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsblaufs so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann.

2. Ausbilder

selbst auszubilden oder einen persönlich und fachlich geeigneten Ausbilder ausdrücklich damit zu beauftragen und diesen dem Auszubildenden jeweils in Textform bekannt zu geben; bei elektronischer Bekanntgabe ist diese so zu übermitteln, dass die Empfänger und Empfängerinnen sie speichern und ausdrucken können. Unter der Verantwortung des Ausbilders oder der Ausbilderin kann bei der Berufsausbildung mitwirken, wer selbst nicht Ausbilder oder Ausbilderin ist, aber die für die Vermittlung von Ausbildungsinhalten erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und persönlich geeignet ist.

3. Ausbildungsdauer

dem Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung die Ausbildungsordnung kostenlos auszuhändigen.

4. Ausbildungsmittel

dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe und Fachliteratur zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung in den betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsstätten und zum Ablegen von Zwischen- und Gesellenprüfungen/Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses und in zeitlichem Zusammenhang damit stattfinden, erforderlich sind; diese Verpflichtung gilt auch für Hard- und Software, die für das digitale mobile Arbeiten nach § 28 Absatz 2 Satz 2 BGB zusätzlich erforderlich ist.

5. Besuch der Berufsschule und von Ausbildungmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (Überbetriebliche Unterweisung); Prüfungen

den Auszubildenden zum Besuch der Berufsschule und zum Besuch von angeordneten Ausbildungmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte anzuhalten und freizustellen. Gleiches gilt für die Teilnahme an Prüfungen und an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Gesellen-/Abschlussprüfung unmittelbar vorangestellt.

6. Führung von schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweisen (Berichtsheft)

dem Auszubildenden schriftliche oder elektronische Ausbildungsnachweise kostenfrei für die Berufsausbildung zur Verfügung zu stellen und ihm Gelegenheit zu geben, die Ausbildungsnachweise während der Ausbildungsdauer am Arbeitsplatz zu führen. Der Ausbildende wird den Auszubildenden zum ordnungsgemäß Führen der Ausbildungsnachweise anhalten und dies durch regelmäßige Abzeichnung oder in sonstiger geeigneter Weise bestätigen.

7. Ausbildungsbegrenzte Tätigkeiten

dem Auszubildenden nur Aufgaben zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und seinen körperlichen Kräften angemessen sind.

8. Sorgfletpflicht

dafür zu sorgen, dass der Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird.

9. Ärztliche Untersuchungen

sich, sofern der Auszubildende noch nicht 18 Jahre alt ist, Bescheinigungen gemäß §§ 32, 33 JArbSchG darüber vorlegen zu lassen, dass er

- vor der Aufnahme der Ausbildung untersucht und
- vor Ablauf des ersten Beschäftigungsjahres nachuntersucht worden ist.

10. Eintragungsantrag

unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse (Lehrlingsrolle) bei der zuständigen Handwerkskammer unter Beifügung einer Kopie der Vertragsabfassung und des Empfangsnachweises des Auszubildenden – und bei Auszubildenden unter 18 Jahren – einer Kopie oder Mehrfertigung der ärztlichen Bescheinigung über die Erstuntersuchung gemäß § 32 des Jugendarbeitschutzgesetzes zu beantragen. Entsprechendes gilt bei späteren Änderungen des wesentlichen Vertragsinhalts. Die Gebühr für die Eintragung des Berufsausbildungsvertrages in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse trägt der Auszubildende (Betrieb).

11. Anmeldung zu Prüfungen

den Auszubildenden gemäß § 3 Nr. 11 der weiteren Vertragsbestimmungen erteilten Ermächtigung rechtzeitig zu den angesetzten Zwischenprüfungen und zur Gesellenprüfung/Abschlussprüfung anzumelden, ihn für die Teilnahme freizustellen und die Prüfungsgebühren zu buchen. Bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung ist bei Auszubildenden unter 18 Jahren die ärztliche Bescheinigung (Original oder Kopie) über die erste Nachuntersuchung gemäß Jugendarbeitschutzgesetz beizufügen. Der Auszubildende erhält eine Kopie des Anmeldeantrags.

§ 3 Pflichten des Auszubildenden

Der Auszubildende hat sich zu bemühen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben, die erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen.

Der Auszubildende insbesondere verpflichtet sich,

1. Lernpflicht

die im Rahmen seiner Berufsausbildung aufgetragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen.

2. Berufsschulunterricht, Prüfungen und sonstige Maßnahmen

am Berufsschulunterricht und an Prüfungen sowie an Ausbildungmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die er nach § 2 Nr. 5 freigestellt wird.

3. Weisungsgebundenheit

den Weisungen zu folgen, die ihm im Rahmen der Berufsausbildung vom Auszubildenden, vom Ausbilder oder von anderen Personen, soweit sie als weisungsberechtigt bekannt gemacht worden sind, erteilt werden.

4. Betriebliche Ordnung

die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten.

5. Sorgfaltspflicht

Werkzeuge, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden.

6. Betriebsgeheimnisse

über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren.

7. Führen von schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweisen (Berichtsheft)

einen vorgeschriebenen schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweis ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig vorzulegen.

8. Benachrichtigung

bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungseinheiten dem Auszubildenden unter Angabe von Gründen und der voraussichtlichen Dauer unverzüglich Nachricht zu geben.

Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als 3 Kalendertage, hat der Auszubildende eine ärztliche Bescheinigung über die bestehende Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauf folgenden Arbeitstag vorzulegen. Der Auszubildende ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

9. Ärztliche Untersuchung

soweit auf ihn die Bestimmungen des Jugendarbeitschutzgesetzes Anwendung finden, sich ärztlich

- vor Beginn der Ausbildung untersuchen zu lassen
- von Ablauf des ersten Ausbildungsjahrs nachuntersuchen zu lassen und die Bescheinigung hierüber dem Auszubildenden vorzulegen.

10. Nebentätigkeiten

Nebentätigkeiten nicht durchzuführen, soweit keine vorherige schriftliche Genehmigung durch den Auszubildenden vorliegt.

11. Ermächtigung zur Anmeldung zu Prüfungen

Der Auszubildende ermächtigt den Auszubildenden (Betrieb), ihn in seinem Namen zu Prüfungen im Rahmen der Ausbildung anzumelden (siehe § 2 Nr. 11 der weiteren Vertragsbestimmungen).

§ 4 Ort der Ausbildung/Ausbildungsstätten

Die Ausbildung findet vorbehaltlich der Regelung nach § 3 Nr. 2 in Verbindung mit § 2 Nr. 5 in der genannten Ausbildungsstätte und den mit dem Betriebsteil der für die Ausbildung üblicherweise zusammenhängenden Bau-, Montage- und sonstigen Arbeitsstellen statt. Wird der Jugendliche an einer dieser Stellen entsandt, bei der die tägliche Rückkehr unzumutbar ist, so gilt die Zustimmung zur auswärtigen Unterbringung durch den gesetzlichen Vertreter als erteilt.

Diesem Berufsausbildungsvertrag liegt eine Aufstellung über die sachliche und zeitliche Gliederung des Berufsausbildungsblaufs bei.

¹ Die Buchstaben verweisen auf den Text der ersten Vertragsseite.

§ 5 Vergütung und sonstige Leistungen

1. Tarifliche Vergütung

Soweit Vergütungen tariflich geregelt und anwendbar (siehe D') oder nach § 11 vereinbart sind, gelten die tariflichen Sätze.

2. Fälligkeit (Höhe siehe D')

Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt. Das auf die Urlaubszeit entfallende Entgelt (Urlaubsentgelt) wird vor Antritt des Urlaubs ausgezahlt. Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragsschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Eine über die vereinbarte regelmäßige Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist besonders zu vergüten oder durch entsprechende Freizeit auszugleichen.

3. Teilzeitberausbildung

Bei einer Teilzeitberausbildung kann eine prozentuale Kürzung der Vergütung vereinbart werden, die der prozentualen Kürzung der täglichen/wöchentlichen Ausbildungszeit entspricht.

4. Sachleistungen

Soweit der Auszubildende dem Auszubildenden Kosten und/oder Wohnung gewährt, gilt die Regelung des § 17 Abs. 6 BBIG.

5. Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

Der Auszubildende trägt die Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte gemäß § 2 Nr. 5, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind. Dazu gehören neben den Unterbringungs- auch die Fahrtkosten. Ist eine auswärtige Unterbringung erforderlich, so können dem Auszubildenden anteilige Kosten für Verpflegung in dem Umfang in Rechnung gestellt werden, in dem dieser Kosten einspart. Die Anrechnung von anteiligen Kosten und Sachbezugswerten darf 75 % der vereinbarten Bruttovergütung nicht übersteigen. Kosten, die durch den Besuch der Berufsschule entstehen, werden nicht vom Auszubildenden getragen.

6. Berufskleidung

Wird vom Auszubildenden eine besondere betriebstypische Berufskleidung vorgeschrieben, so wird sie dem Auszubildenden zur Verfügung gestellt.

7. Fortzahlung der Vergütung

Dem Auszubildenden ist die Vergütung auch zu zahlen

- für die Zeit der Freistellung gemäß § 2 Nr. 5 und 11 dieses Vertrages sowie gemäß Jugendarbeitschutzgesetz an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Gesellenprüfung/Abschlussprüfung unmittelbar vorausliegt, ferner für die nach dem Gesetz erforderlichen ärztlichen Untersuchungen;
 - bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn er
- sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt.
 - aus einem sonstigen in seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, seine Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen.

Im Übrigen gilt das Entgeltfortzahlungsgesetz.

§ 6 Ausbildungszeit, Anrechnung und Urlaub

1. Ausbildungszeit (siehe C')

Bei noch nicht 18 Jahren alten Personen sind die Vorschriften des Jugendarbeitschutzgesetzes zu beachten. Die höchstzulässige tägliche Beschäftigungszeit beträgt 8 Stunden. Wenn jedoch im Betrieb die Arbeitszeit an einzelnen Werktagen auf weniger als 8 Stunden verkürzt ist, können Jugendliche an den übrigen Werktagen derselben Woche 8 1/2 Stunden beschäftigt werden. Die höchstzulässige wöchentliche Beschäftigungszeit beträgt bei noch nicht 18 Jahren alten Personen nach dem Jugendarbeitschutzgesetz 40 Stunden; wenn eine tariflich günstigere Regelung zur Anwendung kommt, gilt diese. Die Ausbildung kann auf Antrag gemäß § 8 Abs. 1 BBIG in Teilzeit durchgeführt werden.

2. Freistellung/Anrechnung

Auszubildende dürfen vor einem vor 9 Uhr beginnenden Berufsschulunterricht nicht beschäftigt werden.

Auf die Ausbildungszeit der Auszubildenden werden angerechnet:

- Die Berufsschulunterrichtzeit nach § 15 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 BBIG bzw. § 9 Absatz 2 Nummer 3 des Jugendarbeitschutzgesetzes (JArbSchG) einschließlich der Pausen und der notwendigen Wegezeiten zwischen Berufsschule und Ausbildungsstätte
- Die Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 BBIG bzw. § 10 Absatz 1 Nummer 1 JArbSchG mit der Zeit der Teilnahme einschließlich der Pausen und der notwendigen Wegezeiten zwischen Teilnahmeort und Ausbildungsstätte
- Für Auszubildende unter 18 Jahren gilt das Jugendarbeitschutzgesetz (§ 9 JArbSchG)

3. Urlaub (siehe E')

Werkstage sind alle Tage, außer Sonn- und gesetzliche Feiertage. Endet die Ausbildung nach dem 30.06., hat der Auszubildende Anspruch auf den gesamten gesetzlichen Jahresurlaub. Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden. Während des Urlaubs darf der Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten.

§ 7 Kündigung

1. Kündigung während der Probezeit

Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhalten einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

2. Kündigungsgründe

Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden

- aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist.
- vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

3. Form der Kündigung

Die Kündigung muss schriftlich, im Falle § 7 Nr. 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen. Die elektronische Form ist ausgeschlossen.

4. Unwirksamkeit einer Kündigung

Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als 2 Wochen bekannt sind. Ist ein Schlichtungsverfahren gemäß § 9 eingeleitet, so wird dies zu dessen Beendigung der Lauf der Frist gehemmt.

5. Schadensersatz bei vorzeitiger Beendigung

Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann der Auszubildende oder der Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn der andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei Kündigung wegen Aufgabe oder Wechsels der Berufsausbildung (§ 7 Nr. 2b). Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.

6. Aufgabe des Betriebs, Wegfall der Ausbildungseignung

Bei Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses wegen Betriebsaufgabe oder wegen Wegfalls der Ausbildungseignung verpflichtet sich der Auszubildende, sich mit Hilfe der Berufsbildung der zuständigen Agentur für Arbeit rechtzeitig um eine weitere Ausbildung im bisherigen Ausbildungsbereich in einer anderen geeigneten Ausbildungsstätte zu bemühen.

§ 8 Zeugnis

Der Auszubildende hat dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis kann mit Einwilligung des Auszubildenden in elektronischer Form erstellt werden. Hat der Auszubildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch der Ausbilder das Zeugnis unterschreiben. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten des Auszubildenden. Auf Verlangen des Auszubildenden sind auch Angaben über Verhalten und Leistung aufzunehmen.

§ 9 Beilegung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus dem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis ist vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichtes der bei der zuständigen Innung errichtete Ausschuss zur Schlichtung von Lehrstiftungsstreitigkeiten anzuordnen.

§ 10 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Ausbildungsstätte; er gilt auch als Gerichtsstand.

§ 11 Sonstige Vereinbarungen

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung unter F¹ dieses Berufsausbildungsvertrages getroffen werden.

§ 12 Vertragsabfassung

Der Auszubildende verpflichtet sich, dem Auszubildenden und dessen gesetzlichen Vertretern die Vertragsabfassung unverzüglich nach deren Erstellung auszuhändigen. Bei elektronischer Abfassung ist die Vertragsabfassung so zu übermitteln, dass die Empfänger diese speichern und ausdrucken können. Der Auszubildende verpflichtet sich, den Empfänger der elektronischen Vertragsabfassung selbst oder durch seine gesetzlichen Vertreter zu bestätigen.

Die Vertragsabfassung und der Empfangsnachweis sind von dem Auszubildenden nach Ablauf des Jahres, in dem das Ausbildungsverhältnis beendet wurde, drei Jahre aufzubewahren.

BERUFAUSBILDUNGSVERTRAG

(gemäß BBiG und HwO)



**Handwerkskammer
Frankfurt-Rhein-Main**

Zwischen dem Ausbildungsbetrieb (Ausbildenden)		und dem Auszubildenden¹	
Arbeitgebernummer nach § 18i SGB IV		Betriebsnummer HwK	
Betrieb/Firma		Name	
Straße und Hausnummer		Vorname	
Postleitzahl	Ort	Postleitzahl	Ort
Telefon	Fax	Geburtsdatum	Geschlecht:
E-Mail:			<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich
			<input type="checkbox"/> divers <input type="checkbox"/> keine Angaben
		Telefon	
		E-Mail:	
Ausbildungsstätte², wenn vom Betriebssitz abweichend			
Anschrift:			
wird nachstehender Vertrag zur Ausbildung im Ausbildungsberuf ggf. mit Fachrichtung/Schwerpunkt etc. nach Maßgabe der Ausbildungsordnung geschlossen.			
Die Führung des Ausbildungsnachweises (Berichtshefts) erfolgt: <input type="checkbox"/> schriftlich <input type="checkbox"/> elektronisch			
A Die Ausbildungsdauer beträgt nach der Ausbildungsordnung: <input type="checkbox"/> 42 Monate <input type="checkbox"/> 36 Monate <input type="checkbox"/> 24 Monate		D Der Auszubildende zahlt dem Lehrling (Auszubildenden) eine angemessene Vergütung (§ 5), sie beträgt zurzeit monatlich brutto: <input type="checkbox"/> € im 1. Ausbildungsjahr <input type="checkbox"/> € im 2. Ausbildungsjahr <input type="checkbox"/> € im 3. Ausbildungsjahr <input type="checkbox"/> € im 4. Ausbildungsjahr	
Die Ausbildung erfolgt in <input type="checkbox"/> Vollzeit <input type="checkbox"/> Teilzeit (<input type="text"/> % - Anteil gegenüber der Vollzeitausbildung) * <input type="checkbox"/> im Rahmen eines Dualen/Trialen Studiums		E Die Urlaubsdauer richtet sich nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz, dem Bundesurlaubsgesetz bzw. nach den gültigen Tarifverträgen. Der Auszubildende gewährt dem Lehrling (Auszubildenden) Urlaub nach den geltenden Bestimmungen. Es besteht Anspruch auf: <input type="checkbox"/> Werkstage oder <input type="checkbox"/> Arbeitstage im Jahr <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Werkstage oder <input type="checkbox"/> Arbeitstage im Jahr <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Werkstage oder <input type="checkbox"/> Arbeitstage im Jahr <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Werkstage oder <input type="checkbox"/> Arbeitstage im Jahr <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Werkstage oder <input type="checkbox"/> Arbeitstage im Jahr <input type="checkbox"/>	
Verkürzung <input type="checkbox"/> aufgrund Schulabschluss (Mittlere Reife/Abitur) <input type="checkbox"/> aufgrund Berufsfachschulabschluss <input type="checkbox"/> aufgrund Berufsgrundbildungsjahr (BGJ) <input type="checkbox"/> aufgrund abgeschlossener Berufsausbildung <input type="checkbox"/> aufgrund abgebrochener Ausbildung <input type="checkbox"/> Sonstige Verkürzung (über 21 Jahre) um <input type="text"/> Monate wird beantragt. (Nachweise in Kopie beifügen: z.B. Schulzeugnisse, Berufsgrundbildungsjahr, andere Ausbildungszeugnisse)		F Sonstige Vereinbarungen (siehe § 11); Hinweise auf anzuwendende Tarifverträge, Betriebsvereinbarungen: <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
B Die Probezeit beträgt <input type="checkbox"/> 1 Monat <input type="checkbox"/> 2 Monate <input type="checkbox"/> 3 Monate <input type="checkbox"/> 4 Monate			
C Die regelmäßige Ausbildungszeit beträgt: - täglich <input type="text"/> Stunden - wöchentlich <input type="text"/> Stunden			
Die vorstehenden sowie die „ weiteren Vertragsbestimmungen “ (§§ 1 - 12) sind Gegenstand dieses Vertrages und werden anerkannt. ¹ Im Folgenden wird aus Lesbarkeitsgründen auf die weibliche Form verzichtet. ² Falls die Ausbildung in mehreren Ausbildungsstätten stattfindet, bitte vollständige Angaben zu allen Ausbildungsstätten unter F oder als Anlage beifügen.			

Vorstehender Vertrag ist:

- gemäß § 12 Satz 1 zweifach (bei Mündeln -fach) ausgestellt und von den Vertragsschließenden eigenhändig unterschrieben worden.
- gemäß § 12 Satz 2 elektronisch abgefasst und übermittelt worden.

Ort, Datum

Der Betriebsinhaber (Ausbildender)

Der Ausbilder

Amtliche Eintragungsvermerke - (nicht vom Ausbildungsbetrieb auszufüllen)

Eingetragen unter Nr. _____ am _____
in das Verzeichnis der Innung

Siegel _____ i. A. _____

Einschreibgebühr in Höhe von € _____ wurde bezahlt am _____

Der Vertrag ist anerkannt und in das Verzeichnis
der Berufsausbildungsverhältnisse (Lehrlingsrolle)
der Handwerkskammer eingetragen worden
am _____ i. A. _____

Weitere Vertragsbestimmungen

§ 1 Ausbildungsdauer

1. Verkürzung der Ausbildungsdauer (siehe A')

Eine vorgehende Berufsausbildung kann auf die Ausbildungsdauer angerechnet werden, sofern die dem Vertrag zugrunde liegende Ausbildungsordnung eine Anrechnungsmöglichkeit nach § 26 Abs. 2 Nr. 4 HVO oder § 5 Abs. 2 Nr. 4 BBIG vorsieht. Gemäß § 27 c Absatz 1 HwO bzw. § 8 Abs. 1 BBIG hat die Handwerkskammer auf gemeinsamen Antrag der/des Auszubildenden und Ausbildenden die Ausbildungsdauer zu verkürzen, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der verkürzten Zeit erreicht wird.

2. Verlängerung der Ausbildungsdauer - Teilzeitausbildung (siehe A' und F')

Die Dauer der Teilzeitausbildung verlängert sich entsprechend, höchstens jedoch bis zum Einenhalbfachen der ordnungsgemäßen Ausbildungsdauer (§ 7a Abs. 2 BBIG).

3. Dauer und Probezeit (siehe A' und B')

Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

4. Vorzeitige Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses

Besteht der Auszubildende vor Ablauf der unter A' vereinbarten Ausbildungszeit die Gesellenprüfung/Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe der Ergebnisse durch den Prüfungsausschuss.

5. Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses

Besteht der Auszubildende die Gesellenprüfung/Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

§ 2 Pflichten des Ausbildenden

Der Ausbildende verpflichtet sich,

1. Ausbildungsziel

dafür zu sorgen, dass dem Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungsziel nach der Ausbildungsordnung erforderlich ist, und die Berufsausbildung nach den beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsaufbaus so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann.

2. Ausbilder

selbst auszubilden oder einen persönlich und fachlich geeigneten Ausbilder ausdrücklich damit zu beauftragen und diesen dem Auszubildenden jeweils in Textform bekannt zu geben; bei elektronischer Bekanntgabe ist diese so zu übermitteln, dass die Empfänger und Empfängerinnen sie speichern und ausdrucken können. Unter der Verantwortung des Ausbilders oder der Ausbilderin kann bei der Berufsausbildung mitwirken, wer selbst nicht Ausbilder oder Ausbilderin ist, aber die für die Vermittlung von Ausbildungsinhalten erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und persönlich geeignet ist.

3. Ausbildungsdauer

dem Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung die Ausbildungsordnung kostenlos auszuhändigen.

4. Ausbildungsmittel

dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe und Fachliteratur zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung in den betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsstätten und zum Ablegen von Zwischen- und Gesellenprüfungen/Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses und in zeitlichem Zusammenhang damit stattfinden, erforderlich sind; diese Verpflichtung gilt auch für Hard- und Software, die für das digitale mobile Arbeiten nach § 28 Absatz 2 Satz 2 BGB zusätzlich erforderlich ist.

5. Besuch der Berufsschule und von Ausbildungmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (Überbetriebliche Unterweisung); Prüfungen

den Auszubildenden zum Besuch der Berufsschule und zum Besuch von angeordneten Ausbildungmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte anzuhalten und freizustellen. Gleiches gilt für die Teilnahme an Prüfungen und an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Gesellen-/Abschlussprüfung unmittelbar vorangestellt.

6. Führung von schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweisen (Berichtsheft)

dem Auszubildenden schriftliche oder elektronische Ausbildungsnachweise kostenfrei für die Berufsausbildung zur Verfügung zu stellen und ihm Gelegenheit zu geben, die Ausbildungsnachweise während der Ausbildungsdauer am Arbeitsplatz zu führen. Der Ausbildende wird den Auszubildenden zum ordnungsgemäß Führen der Ausbildungsnachweise anhalten und dies durch regelmäßige Abzeichnung oder in sonstiger geeigneter Weise bestätigen.

7. Ausbildungsbegrenzte Tätigkeiten

dem Auszubildenden nur Aufgaben zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und seinen körperlichen Kräften angemessen sind.

8. Sorgfletpflicht

dafür zu sorgen, dass der Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird.

9. Ärztliche Untersuchungen

sich, sofern der Auszubildende noch nicht 18 Jahre alt ist, Bescheinigungen gemäß §§ 32, 33 JArbSchG darüber vorlegen zu lassen, dass er

- vor der Aufnahme der Ausbildung untersucht und
- vor Ablauf des ersten Beschäftigungsjahres nachuntersucht worden ist.

10. Eintragungsantrag

unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse (Lehrlingsrolle) bei der zuständigen Handwerkskammer unter Beifügung einer Kopie der Vertragsabfassung und des Empfangsnachweises des Auszubildenden – und bei Auszubildenden unter 18 Jahren – einer Kopie oder Mehrfertigung der ärztlichen Bescheinigung über die Erstuntersuchung gemäß § 32 des Jugendarbeitschutzgesetzes zu beantragen. Entsprechendes gilt bei späteren Änderungen des wesentlichen Vertragsinhalts. Die Gebühr für die Eintragung des Berufsausbildungsvertrages in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse trägt der Auszubildende (Betrieb).

11. Anmeldung zu Prüfungen

den Auszubildenden gemäß § 3 Nr. 11 der weiteren Vertragsbestimmungen erteilten Ermächtigung rechtzeitig zu den angesetzten Zwischenprüfungen und zur Gesellenprüfung/Abschlussprüfung anzumelden, ihn für die Teilnahme freizustellen und die Prüfungsgebühren zu buchen. Bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung ist bei Auszubildenden unter 18 Jahren die ärztliche Bescheinigung (Original oder Kopie) über die erste Nachuntersuchung gemäß Jugendarbeitschutzgesetz beizufügen. Der Auszubildende erhält eine Kopie des Anmeldeantrags.

§ 3 Pflichten des Auszubildenden

Der Auszubildende hat sich zu bemühen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben, die erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen.

Der Auszubildende insbesondere verpflichtet sich,

1. Lernpflicht

die im Rahmen seiner Berufsausbildung aufgetragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen.

2. Berufsschulunterricht, Prüfungen und sonstige Maßnahmen

am Berufsschulunterricht und an Prüfungen sowie an Ausbildungmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die er nach § 2 Nr. 5 freigestellt wird.

3. Weisungsgebundenheit

den Weisungen zu folgen, die ihm im Rahmen der Berufsausbildung vom Auszubildenden, vom Ausbilder oder von anderen Personen, soweit sie als weisungsberechtigt bekannt gemacht worden sind, erteilt werden.

4. Betriebliche Ordnung

die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten.

5. Sorgfaltspflicht

Werkzeuge, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden.

6. Betriebsgeheimnisse

über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren.

7. Führen von schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweisen (Berichtsheft)

einen vorgeschriebenen schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweis ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig vorzulegen.

8. Benachrichtigung

bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungseinheiten dem Auszubildenden unter Angabe von Gründen und der voraussichtlichen Dauer unverzüglich Nachricht zu geben.

Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als 3 Kalendertage, hat der Auszubildende eine ärztliche Bescheinigung über die bestehende Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauf folgenden Arbeitstag vorzulegen. Der Auszubildende ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

9. Ärztliche Untersuchung

soweit auf ihn die Bestimmungen des Jugendarbeitschutzgesetzes Anwendung finden, sich ärztlich

- vor Beginn der Ausbildung untersuchen zu lassen
- von Ablauf des ersten Ausbildungsjahrs nachuntersuchen zu lassen und die Bescheinigung hierüber dem Auszubildenden vorzulegen.

10. Nebentätigkeiten

Nebentätigkeiten nicht durchzuführen, soweit keine vorherige schriftliche Genehmigung durch den Auszubildenden vorliegt.

11. Ermächtigung zur Anmeldung zu Prüfungen

Der Auszubildende ermächtigt den Auszubildenden (Betrieb), ihn in seinem Namen zu Prüfungen im Rahmen der Ausbildung anzumelden (siehe § 2 Nr. 11 der weiteren Vertragsbestimmungen).

§ 4 Ort der Ausbildung/Ausbildungsstätten

Die Ausbildung findet vorbehaltlich der Regelung nach § 3 Nr. 2 in Verbindung mit § 2 Nr. 5 in der genannten Ausbildungsstätte und den mit dem Betriebsteil der für die Ausbildung üblicherweise zusammenhängenden Bau-, Montage- und sonstigen Arbeitsstellen statt. Wird der Jugendliche an einer dieser Stellen entsandt, bei der die tägliche Rückkehr unzumutbar ist, so gilt die Zustimmung zur auswärtigen Unterbringung durch den gesetzlichen Vertreter als erteilt.

Diesem Berufsausbildungsvertrag liegt eine Aufstellung über die sachliche und zeitliche Gliederung des Berufsausbildungsaufbaus bei.

¹ Die Buchstaben verweisen auf den Text der ersten Vertragsseite.

§ 5 Vergütung und sonstige Leistungen

1. Tarifliche Vergütung

Soweit Vergütungen tariflich geregelt und anwendbar (siehe D') oder nach § 11 vereinbart sind, gelten die tariflichen Sätze.

2. Fälligkeit (Höhe siehe D')

Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt. Das auf die Urlaubszeit entfallende Entgelt (Urlaubsentgelt) wird vor Antritt des Urlaubs ausgezahlt. Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragsschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Eine über die vereinbarte regelmäßige Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist besonders zu vergüten oder durch entsprechende Freizeit auszugleichen.

3. Teilzeitberausbildung

Bei einer Teilzeitberausbildung kann eine prozentuale Kürzung der Vergütung vereinbart werden, die der prozentualen Kürzung der täglichen/wöchentlichen Ausbildungszeit entspricht.

4. Sachleistungen

Soweit der Auszubildende dem Auszubildenden Kosten und/oder Wohnung gewährt, gilt die Regelung des § 17 Abs. 6 BBIG.

5. Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

Der Auszubildende trägt die Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte gemäß § 2 Nr. 5, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind. Dazu gehören neben den Unterbringungs- auch die Fahrtkosten. Ist eine auswärtige Unterbringung erforderlich, so können dem Auszubildenden anteilige Kosten für Verpflegung in dem Umfang in Rechnung gestellt werden, in dem dieser Kosten einspart. Die Anrechnung von anteiligen Kosten und Sachbezugswerten darf 75 % der vereinbarten Bruttovergütung nicht übersteigen. Kosten, die durch den Besuch der Berufsschule entstehen, werden nicht vom Auszubildenden getragen.

6. Berufskleidung

Wird vom Auszubildenden eine besondere betriebstypische Berufskleidung vorgeschrieben, so wird sie dem Auszubildenden zur Verfügung gestellt.

7. Fortzahlung der Vergütung

Dem Auszubildenden ist die Vergütung auch zu zahlen

- für die Zeit der Freistellung gemäß § 2 Nr. 5 und 11 dieses Vertrages sowie gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Gesellenprüfung/Abschlussprüfung unmittelbar vorausgeht, ferner für die nach dem Gesetz erforderlichen ärztlichen Untersuchungen;
- bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn er
 - sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt.
 - aus einem sonstigen in seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, seine Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen.

Im Übrigen gilt das Entgeltfortzahlungsgesetz.

§ 6 Ausbildungszeit, Anrechnung und Urlaub

1. Ausbildungszeit (siehe C')

Bei noch nicht 18 Jahren alten Personen sind die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu beachten. Die höchstzulässige tägliche Beschäftigungszeit beträgt 8 Stunden. Wenn jedoch im Betrieb die Arbeitszeit an einzelnen Werktagen auf weniger als 8 Stunden verkürzt ist, können Jugendliche an den übrigen Werktagen derselben Woche 8 1/2 Stunden beschäftigt werden. Die höchstzulässige wöchentliche Beschäftigungszeit beträgt bei noch nicht 18 Jahren alten Personen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz 40 Stunden; wenn eine tariflich günstigere Regelung zur Anwendung kommt, gilt diese. Die Ausbildung kann auf Antrag gemäß § 8 Abs. 1 BBIG in Teilzeit durchgeführt werden.

2. Freistellung/Anrechnung

Auszubildende dürfen vor einem vor 9 Uhr beginnenden Berufsschulunterricht nicht beschäftigt werden.

Auf die Ausbildungszeit der Auszubildenden werden angerechnet:

- Die Berufsschulunterrichtzeit nach § 15 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 BBIG bzw. § 9 Absatz 2 Nummer 3 des Jugendarbeitschutzgesetzes (JArbSchG) einschließlich der Pausen und der notwendigen Wegezeiten zwischen Berufsschule und Ausbildungsstätte
- Die Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 BBIG bzw. § 10 Absatz 1 Nummer 1 JArbSchG mit der Zeit der Teilnahme einschließlich der Pausen und der notwendigen Wegezeiten zwischen Teilnahmeort und Ausbildungsstätte
- Für Auszubildende unter 18 Jahren gilt das Jugendarbeitschutzgesetz (§ 9 JArbSchG)

3. Urlaub (siehe E')

Werkstage sind alle Tage, außer Sonn- und gesetzliche Feiertage. Endet die Ausbildung nach dem 30.06., hat der Auszubildende Anspruch auf den gesamten gesetzlichen Jahresurlaub. Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden. Während des Urlaubs darf der Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten.

§ 7 Kündigung

1. Kündigung während der Probezeit

Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhalten einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

2. Kündigungsgründe

Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden

- aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist.
- vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

3. Form der Kündigung

Die Kündigung muss schriftlich, im Falle § 7 Nr. 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen. Die elektronische Form ist ausgeschlossen.

4. Unwirksamkeit einer Kündigung

Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als 2 Wochen bekannt sind. Ist ein Schlichtungsverfahren gemäß § 9 eingeleitet, so wird dies zu dessen Beendigung der Lauf der Frist gehemmt.

5. Schadensersatz bei vorzeitiger Beendigung

Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann der Auszubildende oder der Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn der andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei Kündigung wegen Aufgabe oder Wechsels der Berufsausbildung (§ 7 Nr. 2b). Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.

6. Aufgabe des Betriebs, Wegfall der Ausbildungseignung

Bei Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses wegen Betriebsaufgabe oder wegen Wegfalls der Ausbildungseignung verpflichtet sich der Auszubildende, sich mit Hilfe der Berufsratberatung der zuständigen Agentur für Arbeit rechtzeitig um eine weitere Ausbildung im bisherigen Ausbildungsbereich in einer anderen geeigneten Ausbildungsstätte zu bemühen.

§ 8 Zeugnis

Der Auszubildende hat dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis kann mit Einwilligung des Auszubildenden in elektronischer Form erstellt werden. Hat der Auszubildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch der Ausbilder das Zeugnis unterschreiben. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten des Auszubildenden. Auf Verlangen des Auszubildenden sind auch Angaben über Verhalten und Leistung aufzunehmen.

§ 9 Beilegung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus dem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis ist vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichtes der bei der zuständigen Innung errichtete Ausschuss zur Schlichtung von Lehrstiftungsstreitigkeiten anzuordnen.

§ 10 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Ausbildungsstätte; er gilt auch als Gerichtsstand.

§ 11 Sonstige Vereinbarungen

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung unter F¹ dieses Berufsausbildungsvertrages getroffen werden.

§ 12 Vertragsabfassung

Der Auszubildende verpflichtet sich, dem Auszubildenden und dessen gesetzlichen Vertretern die Vertragsabfassung unverzüglich nach deren Erstellung auszuhändigen. Bei elektronischer Abfassung ist die Vertragsabfassung so zu übermitteln, dass die Empfänger diese speichern und ausdrucken können. Der Auszubildende verpflichtet sich, den Empfänger der elektronischen Vertragsabfassung selbst oder durch seine gesetzlichen Vertreter zu bestätigen.

Die Vertragsabfassung und der Empfangsnachweis sind von dem Auszubildenden nach Ablauf des Jahres, in dem das Ausbildungsverhältnis beendet wurde, drei Jahre aufzubewahren.

Hinweis:

Die **Anmeldung des Auszubildenden (m/w/d)** bei der zuständigen Berufsschule erfolgt **durch den Ausbildungsbetrieb**. (§ 67 Abs. 3 Hessisches Schulgesetz).

An die

Name/Anschrift der zuständigen Berufsschule

Anmeldung zum Besuch der zuständigen Berufsschule

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit melden wir den nachfolgenden Auszubildenden (m/w/d) mit Beginn des Berufsausbildungsverhältnisses zur Teilnahme am Berufsschulunterricht an.

Angaben zum Ausbildungsbetrieb

Name:		
Str./Hausnr.:		
Plz.:		Ort:
Tel.:		
E-Mail:		
Verantwortlicher Ausbilder (m/w/d):		
Ausbildungsstätte (wenn vom Betriebssitz abweichend):		

Angaben zum Auszubildenden (m/w/d)

Name:		
Vorname:		
Str./Hausnr.:		
Plz.:		Ort:
Geburtsdatum:		
Gesetzliche(r) Vertreter:		

Angaben zur Ausbildung

Ausbildungsberuf:		
ggf. Fachrichtung/Schwerpunkt:		
Ausbildungsbeginn:		Ausbildungsende:

Die Verkürzung der Ausbildungsdauer um Monate wurde beantragt.

Die oben genannten Daten entsprechen den Vorschriften des BBiG zur Vertragserfassung (§ 11 BBiG). Gemäß § 83 Abs. 3 Hessisches Schulgesetz sind die Schülerinnen und Schüler, deren Eltern und Lehrerinnen und Lehrer verpflichtet, etwaige weitere erforderliche Angaben zu machen.

Ort, Datum

Unterschrift (Ausbildender/Betrieb)

Hinweise zum Ausfüllen des Berufsausbildungsvertrages



**Handwerkskammer
Frankfurt-Rhein-Main**

Vertragsformular

Der Berufsausbildungsvertrag steht Ihnen als PDF – Datei zur Verfügung.

Seite 1 und 2 sind vollständig auszufüllen. Die Daten werden auf die nachfolgenden Vertragsausfertigungen automatisch übertragen. Die Angaben benötigen wir aufgrund gesetzlicher Vorschriften.

Ort und Datum des Vertragsabschlusses und **Unterschriften** auf allen Ausfertigungen bitte nicht vergessen!

Denken Sie bitte daran, die **ärztliche Bescheinigung für Jugendliche** mit einzureichen, ohne die eine Registrierung des Vertrages nicht erfolgen kann. **Alle Unterlagen (8 Seiten)** sind unverzüglich nach **Vertragsabschluss und vor Beginn der Ausbildung über die zuständige Innung oder Kreishandwerkerschaft** zur Eintragung in die Lehrlingsrolle bei der **Handwerkskammer** vorzulegen.

Vertragspartner

Der Berufsausbildungsvertrag wird zwischen dem **Ausbildenden** (m/w/d) und dem **Auszubildenden** (m/w/d) geschlossen. Ausbildender ist derjenige, der einen anderen zur Berufsausbildung einstellt. Davon ist zu unterscheiden derjenige, der die Ausbildung durchführt. Das kann der Ausbildende in eigener Person sein oder ein von ihm beauftragter **Ausbilder** (m/w/d). Auszubildender (m/w/d) ist derjenige, der ausgebildet wird. Bei **minderjährigen Jugendlichen** ist zum Vertragsabschluss die Zustimmung der/s gesetzlichen Vertreter/s erforderlich.

Berufsbezeichnung

Im Vertragsformular sind der **Ausbildungsberuf** und die jeweilige **Fachrichtung** bzw. **Schwerpunkt/Handlungsfeld etc.** laut Ausbildungsordnung anzugeben. Für Jugendliche unter 18 Jahren darf ein Berufsausbildungsvertrag nur in einem anerkannten Ausbildungsberuf abgeschlossen werden.

A Ausbildungsdauer

Die Ausbildungsdauer ist in den Ausbildungsverordnungen der Berufe geregelt. Sie beträgt zwischen 24 und 42 Monate. Die Berufsausbildung wird in der Regel in Vollzeit durchgeführt. Gemäß § 7a BBiG ist eine Berufsausbildung **Teilzeit** möglich. Die Kürzung der in der Teilzeit vereinbarten wöchentlichen Ausbildungszeit darf nicht mehr als 50 % betragen. Die Dauer der Teilzeitausbildung verlängert sich entsprechend, höchstens jedoch bis zum Eineinhalbfachen der Dauer, die in der jeweiligen Ausbildungsordnung in Vollzeit festgelegt ist.

Den Richtlinien zur **Abkürzung der Ausbildungszeit** entsprechend, können Vorbildungen auf die Ausbildungsdauer angerechnet werden. Der Verkürzungsgrund ist anzugeben und zu **belegen** (z. B. durch Zeugniskopien). Die Ausbildungsberatung der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main berät Sie gern.

B Probezeit

Die Probezeit muss mindestens 1 Monat und darf höchstens 4 Monate betragen (§ 20 BBiG).

C Ausbildungszeit (Tag/Woche)

Bei der Eintragung der **täglichen und wöchentlichen Ausbildungszeit** in Stunden sind das **Jugendarbeitsschutzgesetz** sowie für das Ausbildungsverhältnis anzuwendende tarifvertragliche Regelungen und Betriebsvereinbarungen zu beachten. Jugendliche dürfen nicht mehr als 8 Stunden täglich beschäftigt werden. Wenn an einzelnen Werktagen die Arbeitszeit auf weniger als 8 Stunden verkürzt ist, können Jugendliche an den übrigen Werktagen derselben Woche 8,5 Stunden beschäftigt werden. Die höchstzulässige Ausbildungszeit von 40 Wochenstunden darf nicht überschritten werden.

D Vergütung

Nach § 17 Abs. 1 BBiG hat der Ausbildende (m/w/d) dem Auszubildenden (m/w/d) eine **angemessene Vergütung** zu gewähren. Die Angemessenheit der Vergütung ist ausgeschlossen, wenn die monatliche **Mindestvergütung** (§ 17 Abs. 2 BBiG) unterschritten wird. Die Vergütung ist nach dem Lebensalter des Auszubildenden (m/w/d) so zu bemessen, dass sie mit fortschreitender Berufsausbildung, mindestens jährlich, ansteigt. Soweit Vergütungen tariflich geregelt und anwendbar oder nach § 11 vereinbart sind, gelten die tariflichen Sätze. Die Vergütung bemisst sich nach Monaten und ist spätestens am letzten Arbeitstag des jeweiligen Monats zu zahlen (§ 18 BBiG). Leistet der Auszubildende (m/w/d) Überstunden, so sind diese besonders zu vergüten oder durch entsprechende Freizeit auszugleichen.

E Urlaub

Unter 18-jährigen ist, sofern keine günstigere tarifliche Regelung anzuwenden ist, mindestens Urlaub nach dem **Jugendarbeitsschutzgesetz** bzw. bei über 18-jährigen nach dem **Bundesurlaubsgesetz** zu gewähren. Der Mindesturlaub nach den gesetzlichen Bestimmungen darf nicht unterschritten werden. Nach Jugendarbeitsschutzgesetz bzw. Bundesurlaubsgesetz beträgt der jährliche Urlaubsanspruch für Lehrlinge:

- vor Vollendung des 16. Lebensjahres – 30 Werkstage oder 25 Arbeitstage
- vor Vollendung des 17. Lebensjahres – 27 Werkstage oder 23 Arbeitstage
- vor Vollendung des 18. Lebensjahres – 25 Werkstage oder 21 Arbeitstage
- über 18 Jahre – 24 Werkstage oder 20 Arbeitstage

Stichtag für die Berechnung des Lebensalters ist der 1. Januar des Kalenderjahres, nicht das tatsächliche Geburtsdatum.

Voller Urlaubsanspruch für das jeweilige Kalenderjahr entsteht nach Jugendarbeitsschutzgesetz bzw. Bundesurlaubsgesetz nach 6-monatigem Bestehen des Beschäftigungsverhältnisses.

Beispiel: Beginn vor dem 1. Juli – voller Urlaubsanspruch
Ende nach dem 30. Juni – voller Urlaubsanspruch

Bruchteile von mindestens einem halben Tag sind aufzurunden. Ist der **Urlaub tarifvertraglich geregelt** und anwendbar oder ist der Tarifvertrag allgemeinverbindlich, so ist der tarifvertragliche Urlaub zu gewähren. Auskünfte zur tarifvertraglichen Urlaubsregelung erteilen die zuständigen Innungsverbände, Innungen oder Kreishandwerkerschaften und die Ausbildungsberatung der Handwerkskammer.

Der Urlaub ist für jedes **Kalenderjahr** (nicht Ausbildungsjahr) gesondert anzugeben.

F Sonstige Vereinbarungen

Hier ist ein Hinweis auf ggf. anzuwendende Tarifverträge oder Betriebsvereinbarungen bzw. sonstige Vereinbarungen aufzunehmen. Allgemeinverbindliche Tarifverträge sind hier in jedem Fall einzutragen. Nichtig sind Vereinbarungen gemäß § 12 BBiG.

Unterschriften

Bitte alle Vorder- und Rückseiten auf Unterschriften prüfen. Bei Minderjährigen müssen alle Erziehungsberechtigten gemeinsam unterschreiben. Sofern ein Elternteil das alleinige Sorgerecht hat, ist dieses entsprechend nachzuweisen.

Vertragsauflösung

Wird das Berufsausbildungsverhältnis aufgelöst, ist dies der Handwerkskammer und der zuständigen Innung/Kreishandwerkerschaft unverzüglich mitzuteilen.